

Zeitbombe Impressum?

Pflichtangaben auf der Zahnarzthomepage

Die Präsenz der eigenen Praxis im Internet ist für viele Zahnärzte ein gern genutztes Marketing-instrument. Es ermöglicht eine schnelle Kontaktaufnahme und vermittelt Patienten erste Eindrücke über Leistungsspektrum, Praxisteam und Ambiente. Um so erstaunlicher ist, dass beim Erstellen der Homepage offenbar häufig nicht mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet wird, wie die Hamburger Stiftung Gesundheit in einer Stichprobe herausfand.

In der bundesweit durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, dass 45 Prozent aller Praxishomepages mit einem fehlerhaften Impressum im Netz stehen. Offenbar ist vielen Webmastern nicht bekannt, welche Angaben im Impressum einer Zahnarzthomepage vorgeschrieben sind. Für den Praxisinhaber und Eigentümer der Website kann das teuer werden, denn Abmahnvereine und Mitbewerber haben damit gute Chancen, leicht an schwer verdientes Geld zu kommen. Das Telemediengesetz (TMG vom 1.3.2007, www.gesetze-im-internet.de/tmg/) sieht bestimmte Pflichtangaben vor, die das Impressum einer Zahnarzthomepage enthalten muss.

Pole-Position für das Impressum

Der „elektronische Personalausweis“, der Auskunft darüber geben soll, wer für den Inhalt der Informationen auf dieser Internetseite verantwortlich ist, muss „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „ständig verfügbar“ gehalten werden. Das heißt, ein Impressum gehört auf jede Startseite eines Internetauftritts. Diese Angaben sind Pflicht in einem korrekten Impressum:

- Name und Anschrift, unter der der Zahnarzt niedergelassen ist. Eine Postfachnummer genügt nicht.
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse. Wer E-Mails nicht regelmäßig beantworten kann, sollte hier auch den Hinweis anbringen, dass Mails nur unregelmäßig beantwortet werden.
- zuständige Kammer mit vollständiger Adresse

- die zuständige Bezirksregierung mit Anschrift als Approbationsbehörde <http://per-internet.de/informieren-ueber/oeffentliche-verwaltung/in-bayern/baye.htm>
 - für Vertragszahnärzte: Kassenzahnärztliche Vereinigung mit Anschrift
 - bei Partnergesellschaften: Angabe der zuständigen Registerbehörde und der Registernummer
 - Angabe der gesetzlichen Berufsbezeichnung und des Landes, in dem diese verliehen wurde, zum Beispiel „Zahnarzt“, „Bundesrepublik Deutschland“
- Bestandteil des Impressums sind darüber hinaus die berufsrechtlichen Regelungen und ein Hinweis darauf, wie diese zugänglich sind:
- Die Gebührenordnung für Zahnärzte <http://www.bzaek.de/service>
 - Das Zahnheilkundegesetz <http://www.bzaek.de/list/recht/zhg.pdf>
 - Das Heilberufe-Kammergesetz <http://www.blzk.de> unter „Amtliche Mitteilungen“
 - Die Berufsordnung für Zahnärzte <http://www.blzk.de> unter „Amtliche Mitteilungen“
 - Das Telemediengesetz <http://www.blzk.de> unter „Amtliche Mitteilungen“
- Weiter müssen die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz angegeben werden und – soweit vorhanden – die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung.

Den Datenschutz nicht vergessen

Sollte es auf der Homepage ein Kontaktformular geben, dann ist eine Datenschutzerklärung angebracht. Diese ist schon notwendig, wenn zur Kontaktaufnahme eine E-Mail-Adresse mit der Praxis verlinkt ist, so dass sich beim User zum Beispiel in Outlook ein E-Mail-Formular öffnet, in dem dann auch die Absender-E-Mail-Adresse des Users angegeben wird.



Foto: panthermedia

Wilma Dorothea von Frieling